**Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und fachaufsichtliche sowie dienstrechtliche Weisung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 vom 15. September 2020**

Hiermit verfüge ich gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 Nummer 1 und Absatz 11 des Infektionsschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und in Verbindung mit §§ 86 Absatz 4, 87 Absatz 4, 123 Kommunalverfassung und § 17 Absatz 1 und 4 Landesorganisationsgesetz:

1. Die Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 vom 4. August 2020 wird aufgehoben.

2. Wer sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, muss eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, es sei denn, es ist nachfolgend anders geregelt. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht.

3. Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorsätzlich nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

4. Darüber hinaus sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Schulbeförderung oder anderen öffentlichen Personennahverkehr für den Weg von und zur Schule nutzen, angehalten, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo nicht Abstand gehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

5. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen ausgenommen:
   a) Personen, die sich im Unterricht befinden,
   b) Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen,
   c) Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
   d) Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme.
   e) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, sofern sie sich lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten. Die Gruppen werden gemäß des Planes für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) in der jeweils geltenden Fassung definiert.

f) Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, sofern sie sich ihrem Klassenverband aufhalten.
g) Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal an allgemein bildenden Schulen, sofern sie sich im Freien aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
h) Beschäftigte, die sich allein in einem Raum befinden.

6. Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen (Versammlungen, Konferenzen oder Sitzungen) gemäß Teil 7 SchulG M-V, soweit diese Veranstaltungen sich auf öffentliche Schulen beziehen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten folgende Regelungen:

a) Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.

b) Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen.

c) Allen teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Innenräumen Pflicht und im Freien dringend zu empfehlen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

d) Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung bzw. pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und aktenkundig zu machen. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen. Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird.

e) Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere

Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

f) Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

7. Volljährige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Schule abzugeben. Dazu ist das „Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern" in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen. An den Schulen des Landes gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der vorgenannten Erklärung nicht nachgekommen sind. Dieses Verbot gilt bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch 14 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärung von der Schule gefordert wurde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird angewiesen, dieses Betretungsverbot durchzusetzen.

8. Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, der Schule unverzüglich zu melden, falls die Schülerinnen oder Schüler Kontakt mit einer nachweislich auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person (zusammenhängend mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person) hatten.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 16. September 2020 in Kraft. Ziffer 7 Satz 3 bis 5 dieser Allgemeinverfügung tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2020

Im Einvernehmen und soweit fachaufsichtliche sowie dienstrechtliche Weisungen betroffen sind
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bettina Martin

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Harry Glawe

Im Einvernehmen
Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Christian Pegel

**Begründung**

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus in Deutschland ist signifikant gestiegen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern war in den letzten Wochen ein Wiederanstieg der Infektionszahlen zu beobachten. Mit Stand vom 10. September 2020 sind in Mecklenburg-Vorpommern 1.046 bestätigte Infektionsfälle registriert worden, wobei es in den letzten 7 Tagen 27 bestätigte Neuinfektionen gab. Die angeordneten Maßnahmen dienen der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sowie dem Schutz höherwertiger Rechtgüter wie Leib, Leben und Gesundheit.

**Zu 1.**
Mit der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 vom 4. August 2020 ist in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen eingeführt worden. Sie sah darüber hinaus auch Ausnahmen von dieser Pflicht vor. Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die entsprechenden Ausnahmen sind an das Infektionsgeschehen und den aktuellen Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen anzupassen. Zur weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens sind weitere Ergänzungen erforderlich. Zur Wahrung der Rechtsklarheit ist die Allgemeinverfügung vom 4. August 2020 aufzuheben.

**Zu 2. – 5.**
Die angeordneten Maßnahmen dienen der Prävention und dem Schutz höherwertiger Rechtgüter wie Leib, Leben und Gesundheit, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen. Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis kann die Ausbreitung des Virus zum Teil von einer Mund-Nase-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise gehindert werden.

Zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung ist in Ziffer 2 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Personen in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen vorgesehen. Bei dem Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht.

Ziffer 3 regelt die Sanktion des Verweises des Schulgeländes bei Verstoß gegen die Tragepflicht der Mund-Nasen-Bedeckung. Die Verweisdauer von einem Kalendertag steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit.

Die Regelung in Ziffer 4 dient der Eindämmung des Infektionsgeschehens auch in der Zeit auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo nicht Abstand gehalten werden kann. Eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, ist in § 8 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 41 der Corona-Lockerungs-LVO MV normiert und steht im Einklang mit dem Beschluss Nummer A.2, der in der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

am 27. August 2020 getroffen wurde. Daher sind Haltestellen in dieser Allgemeinverfügung nicht aufgeführt. Die Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 vom 4. August 2020 sah diesbezüglich nur eine dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vor.

Die Ziffer 5 regelt Ausnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Pflicht nach Ziffer 2.

Aus pädagogischen Gründen und zur Nachverfolgung von Mimik sind gemäß Ziffer 5 a) Personen, die sich im Unterricht befinden, von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen.

Die Einhaltung der allgemein empfohlenen Hygieneetiketten ist abhängig vom Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Da die Umsetzung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht immer eingehalten werden kann, sind diese Schülerinnen und Schüler von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß Ziffer 5 b) ausgenommen.

Ein gesundheitlicher Ausnahmegrund nach Ziffer 5 c) liegt vor, wenn es den Personen wegen einer Behinderung oder aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich ist. Dies ist glaubhaft zu machen, im Zweifel durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Ziffer 5 e) sieht eine Ausnahme zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an allgemein bildenden Schulen vor, sofern sich die Schülerinnen und Schüler lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten.

Ziffer 5 f) regelt eine weitere Ausnahme hinsichtlich der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an beruflichen Schulen. Für die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten an den beruflichen Schulen in Abstimmung mit der Gesundheitsseite strengere Voraussetzungen. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann an den beruflichen Schulen außerhalb des Unterrichts nur dann abgesehen werden, wenn Schülerinnen und Schüler sich entweder auf dem Schulhof oder im Schulgebäude ausschließlich in ihrem Klassenverband aufhalten und die Aufsicht sicherstellen kann, dass sich unterschiedliche Klassen nicht begegnen, also auch zufällige Kontakte z. B. in oder vor sanitären Anlagen oder Hausaufgängen tatsächlich ausgeschlossen werden können. Die übrigen Ausnahmen in Ziffer 5 bleiben unberührt.

Ziffer 5 g) regelt eine weitere Ausnahme hinsichtlich der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Freien für Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal an allgemein bildenden Schulen. Die Regelung findet nur im Freien Anwendung, da die Dichte der Aerosole hier geringer ist als im Schulgebäude und die Wahrung des Mindestabstandes eingehalten werden kann. Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal an beruflichen Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen, da nicht gewährleistet ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schule außerhalb des Klassenzimmers in ihren definierten Gruppen aufhalten.

Ziffer 5 h) regelt, dass Beschäftigte, die sich allein in einem Raum befinden, von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen sind. Soweit eine zweite Person den Raum betritt, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu nutzen.

**Zu 6.**
Ziffer 6 trifft Festlegungen der öffentlichen Schulen (§ 8 Absatz 7 Corona-Lockerungs-LVO MV) für Versammlungen, Konferenzen oder Sitzungen gemäß Teil 7 des SchulG M-V, soweit diese auf dem jeweiligen Gelände der Schulen stattfinden. Die Regelungen der Ziffer 6 orientieren sich grundlegend an der Anlage 40 zu § 8 Absatz 5 Corona-Lockerungs-LVO MV.

**Zu 7. und 8.**
Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung nicht nachgekommen sind, gelten widerleglich als ansteckungsverdächtig nach § 2 Nummer 7 Infektionsschutzgesetz. Für eine Verhinderung der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist es notwendig, Informationen über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet zu erfragen. Hierzu ist das näher bezeichnete Formular zu nutzen.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die eine Erklärung nicht abgegeben wird, wird ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage verhängt. Dieses Vertretungsverbot ist auf längstens 14 Tage befristet.

Bei der Abwägung der verhängten Maßnahme kommt es auf die Eigenheiten des SARS-CoV-2-Virus, die verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen zu diesem sowie auf die Erkenntnisse über Zeitpunkt, Art und Umfang der möglichen Exposition an. In die diesbezüglich erforderliche Entscheidung ist einzustellen, dass das Schulsystem sehr vulnerabel ist, weil auf den Mindestabstand in den Unterrichtsräumen verzichtet wird. Zudem hätten in Schule ausgelöste Infektionsketten weitreichende Folgen nicht nur für Leben und Gesundheit der Betroffenen, sondern auch auf deren Recht auf Bildung, da durch Infektionen Schulschließungen hervorgerufen werden können. Außerdem kann die Person, die dem Betretungsverbot unterfällt, dieses selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte dadurch beenden, dass sie die Erklärung vorlegen. Dies stellt im Verhältnis zum Schutzgut einen geringen Eingriff dar. Zudem gefährden Personen, die der Erklärungspflicht nicht nachkommen, Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Schulpflicht der potentiellen Gefährdungslage nicht entgehen können. Aufgrund der Neuartigkeit des Virus sind die Eigenheiten der Krankheit nicht vollumfänglich bekannt. Dies macht besonders vorbeugende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse lassen vermuten, dass die Inkubationszeit des neuartigen SARS-CoV-2-Virus 14 Tage beträgt. Insofern ist bei einer möglichen Exposition das Betretungsverbot auf diese 14 Tage zu befristen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird ermächtigt, dieses Betretungsverbot durchzusetzen.

**Zu 9.**
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann bis auf Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 6 bei denen es sich gegenständlich um fachaufsichtliche und dienstrechtliche Weisungen handelt, innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.